

**Schlussprotokoll zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Korea über Soziale Sicherheit**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Unterzeichneten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens:

Soweit es die deutschen Rechtsvorschriften betrifft, schließt der Begriff Leistung auch eine Sachleistung zur Rehabilitation ein.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Teil II des Abkommens findet keine Anwendung auf die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und auf die Alterssicherung der Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zu Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens:

Enthalten von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit oder Regelungen der Europäischen Gemeinschaft über Soziale Sicherheit Versicherungslastregelungen, werden diese bei der Anwendung des Abkommens berücksichtigt.

4. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Versicherungslastregelungen in von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in Regelungen der Europäischen Gemeinschaft über Soziale Sicherheit.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung der Versicherten und Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände von Trägern sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Koreanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstaben b und c des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Korea aufhalten.

Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland

5. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Korea gilt Artikel 5 in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bleiben unberührt.

6. Zu den Artikeln 6 bis 10 des Abkommens:

- a) Die Artikel 6 bis 10 des Abkommens über die Versicherungspflicht in Bezug auf Arbeitnehmer gelten auch für eine Person, bei der es sich nicht um einen Arbeitnehmer handelt, die aber nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist.
- b) Untersteht eine Person nach den Artikeln 6 bis 10 des Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die Gesetze dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht im Bereich der Arbeitsförderung (Beschäftigungsver-sicherung) Anwendung.

7. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die bereits am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

8. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 3 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

9. Zu Artikel 9 Absatz 2 sowie Artikel 10 des Abkommens:

Untersteht bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 sowie des Artikels 10 des Abkommens die betroffene Person den deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 des Abkommens zustande gekommene Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepu-

blik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

10. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den koreanischen Rechtsvorschriften berücksichtigt.

11. Zu Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften können Bescheide und sonstige Schriftstücke den betreffenden Personen oder ihren Vertretern, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Korea aufhalten, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt auch für Bescheide und sonstige Schriftstücke, die bei der Durchführung der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versorgung der Opfer des Krieges zugestellt werden.

12. Zu Artikel 22 des Abkommens:

Wird nach den deutschen Rechtsvorschriften ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die allein unter Berücksichtigung des Abkommens ein Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

